

**AW: WG: 4. WG: § 145 TKG Netzinfrastruktur von Gebäuden in München
[#274736]**

Fri, May 5, 2023 at 6:00 PM

To: "mailbox-plan.ha4-beratungszentrum" <plan.ha4-beratungszentrum@muenchen.de>
Cc: "mailbox-plan.ha4-beratungszentrum" <plan.ha4-beratungszentrum@muenchen.de>

Sehr geehrte

genau das ist das Problem!
Die Vorgaben aus dem TKG müssten in das Baugenehmigungsverfahren integriert werden!
Wer ist auf Landesebene zuständig für die Entwicklung/Anpassung der Bauordnungen?

Viele Grüße

On Fri, May 5, 2023 at 5:29 PM mailbox-plan.ha4-beratungszentrum <plan.ha4-beratungszentrum@muenchen.de> wrote:

Sehr geehrter Herr

jetzt eine allerletzte Auskunft unsererseits:

In unserem Baugenehmigungsverfahren ist die Einhaltung des TKG nicht in unserem Prüfumfang. Daher wenden Sie sich bitte an die Bundesnetzagentur.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Beratungszentrum der Lokalbaukommission

Persönliche Beratungen im Beratungszentrum sind nur mit Terminvereinbarung (per Telefon oder per E-Mail) möglich.



Landeshauptstadt München

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Lokalbaukommission HAIV/13 Beratungszentrum

Telefonische Beratung:

Servicetelefon: (089) 233-96484

Montag - Freitag 10.00 - 12:00 Uhr

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.

Pro Blatt sparen Sie durchschnittlich 15 g Holz, 260 ml Wasser, 0,05 kWh Strom und 5 g CO₂.

Gesendet: Donnerstag, 4. Mai 2023 18:23

An: mailbox-plan.ha4-beratungszentrum <plan.ha4-beratungszentrum@muenchen.de>

Betreff: Re: WG: 3. WG: § 145 TKG Netzinfrastruktur von Gebäuden in München [#274736]

Sehr geehrte

In Teil 11 werden die Aufgaben und Befugnisse der Bundesnetzagentur geregelt. Pauschal für das TKG ist die BNetzA damit aber nicht zuständig. Wie bereits zuvor mitgeteilt, ist in der Gesetzesbegründung zu § 145 TKG Absätze 4 bis 7 klargestellt, dass die Länder die vom Bund geschaffenen Vorgaben in Gebäude-Genehmigungsverfahren integrieren müssen. Entsprechend sollten Sie im Rahmen der Prüfung von Baugenehmigungen für die Einhaltung der Vorschriften gemäß § 145 TKG Abs. 4 zuständig sein.

Viele Grüße

On Thu, May 4, 2023 at 6:03 PM mailbox-plan.ha4-beratungszentrum <plan.ha4-beratungszentrum@muenchen.de> wrote:

Sehr geehrter

die Lokalbaukommission ist für die Überwachung des Telekommunikationsgesetzes nicht zuständig.

Laut TKG ist die Bundesnetzagentur die zuständige Behörde. Daher können wir Ihnen nicht weiterhelfen.

Dies ist in Teil 11 (nicht §11 TKG) zu finden:

Teil 11

Bundesnetzagentur und andere zuständige Behörden (§§ [191](#) - [222](#))

Abschnitt 1

Organisation (§§ [191](#) - [201](#))

§ [191](#) Aufgaben und Befugnisse

§ 191

Aufgaben und Befugnisse

Die Bundesnetzagentur nimmt die ihr nach diesem Gesetz und nach Artikel 5 der [Verordnung \(EU\) 2015/2120](#) sowie nach Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 der [Verordnung \(EU\) 302/2018](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der [Richtlinie 2009/22/EG](#) (ABl. L 60 vom 2.3.2018, S. 1) zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. [REDACTED]

Beratungszentrum der Lokalbaukommission

Persönliche Beratungen im Beratungszentrum sind nur mit Terminvereinbarung (per Telefon oder per E-Mail) möglich.



Landeshauptstadt München

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Lokalbaukommission HAIV/13 Beratungszentrum

Telefonische Beratung:

Servicetelefon: (089) 233-96484

Montag - Freitag 10.00 - 12:00 Uhr

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.

Pro Blatt sparen Sie durchschnittlich 15 g Holz, 260 ml Wasser, 0,05 kWh Strom und 5 g CO₂.

Von: [REDACTED]

Gesendet: Donnerstag, 4. Mär 2023 17:01

An: mailbox-plan.ha4-beratungszentrum <plan.ha4-beratungszentrum@muenchen.de>

Cc: [REDACTED] mailbox-plan <plan@muenchen.de>

Betreff: AW: WG: 3. WG: § 145 TKG Netzinfrastruktur von Gebäuden in München [#274736]

Sehr geehrte Frau Hagmans,

Was meinen Sie mit "Teil 11 des TKG" § 11 (Marktanalyse) TKG? Dies hat nichts mit § 145 TKG zu tun. In § 145 TKG Abs. 4-7 geht es um passive Netzinfrastrukturen. Gemäß Definition im TKG handelt es sich hierbei um entsprechende Leerrohre, etc., nicht aber um Kabel bzw. Leitungen selbst. Ziel der Vorschrift ist es, Gebäude so auszustatten, dass nachträglich einfach entsprechende Telekommunikationsleitungen installiert werden können. In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/9023, Seite 16/17, Absatz "Zu Dreifachbuchstabe bbb) (§ 77k Absätze 4 bis 7)") ist auch explizit erwähnt, dass die Länder die vom Bund geschaffenen Vorgaben in die Genehmigungsverfahren integrieren müssen. Seitens der Bundesnetzagentur und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr wurde mir ebenfalls bestätigt, dass dies Aufgabe der Länder ist. Im Rahmen der Baugenehmigung dürfte die Bauaufsicht entsprechend für die Sicherstellung entsprechender Vorgaben verantwortlich sein.

Die Integration in die Genehmigungsverfahren scheint jedoch noch nicht erfolgt zu sein, könnten Sie die entsprechenden Stellen bitte informieren, die fehlende Umsetzung nachzuholen? Über die Zusendung von entsprechenden Entwürfen würden wir uns freuen.

In der Praxis dürften z. B. folgende Kriterien/Vorgaben relevant sein:

- Verlegung von Leerrohren von den Abschlusspunkten beim Teilnehmer bis zum Zugangspunkt im Hausanschlussraum (ggf. auch mehrere Leerrohre, da ein nachträglicher Einzug von Kabel in ein bereits belegtes Rohr teilweise schwierig bis unmöglich ist).
- Dimensionierung und Verlegung der Leerrohre so, dass ein nachträgliches Einziehen von mehreren Leitungen möglich ist.
- Bei komplizierten Wegen (Kurven/lange Strecken), entsprechende Revisionsöffnungen vorsehen.
- Revisionsöffnungen bzw. Rohre müssen so verlegt sein, dass ein späterer Kabeleinzug ohne Zugang zu Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten sowie Kellerräume Dritter möglich ist.
- Ausführung von Brandschotts als Weichschott mit ausreichend Reserve für zusätzliche Kabel, um eine einfache Erweiterung zu ermöglichen.

- Vorgaben zu den Abschlusspunkten an beiden Enden (z. B. Multimediateile in Wohnungen).
- Vorgaben zur Einplanung von ausreichend Platz für entsprechende Abschlusstechnik in den Hausanschlussräumen (z. B. Netzwerkschränke/Wandverteiler).
- Vorgaben zur Einplanung von Reserve-Zählerplätzen zur Stromversorgung von Telekommunikationsausrüstung.

Viele Grüße

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Sehr geehrter

die Lokalbaukommission ist für die Überwachung des Telekommunikationsgesetzes nicht zuständig. Laut TKG ist die Bundesnetzagentur die zuständige Behörde. Diese Information finden Sie in Teil 11 des TKG.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Beratungszentrum der Lokalbaukommission

Persönliche Beratungen im Beratungszentrum sind nur mit Terminvereinbarung (per Telefon oder per E-Mail) möglich.

[cid:image001.png@01D972D3.6C8BD6B0]
Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Lokalbaukommission HAIV/13 Beratungszentrum
Telefonische Beratung:
Servicetelefon: (089) 233-96484
Montag - Freitag 10.00 - 12:00 Uhr
Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.
Pro Blatt sparen Sie durchschnittlich 15 g Holz, 260 ml Wasser, 0,05 kWh Strom und 5 g CO₂.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED] [#274736]

fragdenstaat.de>>

Gesendet: Montag, 3. April 2023 13:48

An: mailbox-plan <plan@muenchen.de<<mailto:plan@muenchen.de>>>

Betreff: § 145 TKG Netzinfrastruktur von Gebäuden in München [#274736]

Antrag nach BayDSG/BayUIG/VIG

Guten Tag,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Gemäß § 145 TKG Abs. 7 sind sie verpflichtet sicherzustellen, dass die Anforderungen an neue Gebäude gemäß § 145 TKG Abs. 4 erfüllt werden.

Wie wird dies aktuell sichergestellt?

Welche Kriterien prüft das Amt?

Welche Vorgaben/Auflagen werden gemacht?

Dies ist ein Antrag auf Akteneinsicht nach Art. 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind.

Sollten diese Gesetze nicht einschlägig sein, bitte ich Sie, die Anfrage als Bürgeranfrage zu behandeln.

Sollte die Akteneinsicht Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Es handelt sich meines Erachtens um eine einfache Auskunft bei geringfügigem Aufwand. Gebühren fallen somit nicht an.

Ich verweise auf Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BayUIG/§ 5 Abs. 2 VIG und bitte, mir die erbetenen Informationen unverzüglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und

mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail). Ich bitte um Empfangsbestätigung und danke Ihnen für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anfragen: 274736

Antwort an: [REDACTED]

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/274736/upload/78f08e7e30d89287f61aded1358a5cebb49c0ab1/>

Postanschrift

[REDACTED]

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>